

Kollektivversicherungsvertrag

Ausgabe 01.2024

zwischen der

Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft, Wallisellen

(nachstehend "Stiftung" genannt)

und der

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Wallisellen

(nachstehend "Allianz Suisse Leben" genannt)

für die Durchführung der beruflichen Zusatzvorsorge ausserhalb des BVG zugunsten der im Vorsorgewerk versicherten Personen

1. Grundlagen

1.1. Vertragsparteien

Vertragsparteien dieses Kollektivversicherungsvertrages (nachstehend Versicherungsvertrag) sind die Stiftung als Versicherungsnehmerin und Allianz Suisse Leben als Versicherer. Mit diesem Versicherungsvertrag werden die Ansprüche, welche den anspruchsberechtigten Personen gestützt auf das geltende Vorsorgereglement eines Vorsorgewerkes gegenüber der Stiftung zustehen, bei der Allianz Suisse Leben versichert.

Gefahrsänderung sind in der jeweils geltenden Fassung der Besonderen Bedingungen Kollektivversicherung mit Tarifklassen- und Erfahrungstarifierung für das Risiko Invalidität (BB KL TkErT IV) geregelt. Zusätzliche Kündigungsrechte bestehen keine.

1.7 Form der Mitteilungen

¹ Allianz Suisse Leben akzeptiert bei allen Mitteilungen, für die gemäss dem vorliegenden Versicherungsvertrag oder den geltenden AB BVG Schriftlichkeit vorgesehen ist, neben der schriftlichen Form auch Mitteilungen per E-Mail. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die über ein von Allianz Suisse Leben zur Verfügung gestelltes Portal gemacht werden können; dort gilt die für das Portal vorgegebene Form.

1.2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Versicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität gemäss dem Vorsorgeplan, welcher aufgrund des zwischen Arbeitgeber und Stiftung abgeschlossenen Anschlussvertrages gilt.

² Bei der Begründung von Versicherungsansprüchen (vgl. Ziffer 6 AB ZV) kann Allianz Suisse Leben verlangen, dass die erforderlichen Dokumente die eigenhändige Unterschrift der betroffenen Personen tragen. In den von ihr vorgesehenen Fällen kann Allianz Suisse Leben zudem verlangen, dass diese Unterschriften zusätzlich notariell beglaubigt wurden. Anstelle der notariellen Beglaubigung akzeptiert Allianz Suisse Leben auch eine von der zuständigen Geschäftsstelle (Agentur) unterzeichnete schriftliche Bestätigung, wonach die Betroffenen persönlich erschienen seien, sich mittels Identitätskarte oder Pass ausgewiesen und die erforderlichen Unterschriften im Beisein eines Mitarbeitenden der Geschäftsstelle geleistet hätten.

1.3. Anspruchsberechtigung

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen gemäss diesem Versicherungsvertrag stehen nur der Stiftung zu. Die versicherten Personen selber sind nicht anspruchsberechtigt.

³ Ist gemäss dem vorliegenden Versicherungsvertrag oder den geltenden AB ZV bei der schriftlichen Form die eigenhändige Unterschrift oder zusätzlich die notarielle Beglaubigung der Unterschrift verlangt, ist die Mitteilung per E-Mail nur zulässig, wenn der E-Mail das eigenhändig unterschriebene Dokument und – sofern verlangt – die notarielle Beglaubigung oder die Bestätigung durch die zuständige Geschäftsstelle (Agentur) gemäss Absatz 2 als Anhang angefügt sind.

1.4. Allgemeine Bedingungen

Insoweit dieser Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die dem Versicherungsvertrag beigefügten "Allgemeinen Bedingungen Kollektivversicherung in der beruflichen Zusatzvorsorge ausserhalb des BVG (AB ZV)", gemäss der jeweils geltenden Ausgabe (nachstehend AB ZV).

1.5. Abänderung des Vertrages

Ein Antrag der Stiftung auf Abänderung des Vertrages gilt nur dann als von Allianz Suisse Leben angenommen, wenn die Direktion der Allianz Suisse Leben die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt hat.

1.6. Erhöhung oder Verminderung der versicherten Risiken (Gefahrsänderung)

Bei einer Gefahrsänderung ist die Stiftung verpflichtet, Allianz Suisse Leben dies mitzuteilen. Die Folgen der

2. Versicherungsleistungen

2.1. Vorsorgeplan des Vorsorgewerks

Die in diesem Versicherungsvertrag versicherten Leistungen entsprechen - unter dem Vorbehalt von Ziffer 2.3.5 -

denjenigen Leistungen, welche gemäss dem Vorsorgeplan versichert sind. Die Art und die Höhe der Leistungen, die Anspruchsvoraussetzungen sowie der Kreis der versicherten Personen ergeben sich aus dem Vorsorgereglement

der Stiftung und dem Anhang zu diesem Versicherungsvertrag. Als Anhang gilt der Vorsorgeplan gemäss Ziffer 1.2.

2.2. Führung des Sparguthabens

Die Führung des Sparguthabens richtet sich nach Ziffer 2 AB ZV.

2.3. Versichert sind gemäss Vorsorgeplan:

2.3.1. Altersleistungen (Ziff. 8.1 AB ZV)

Art und Höhe der Altersleistungen sowie die Höhe der Altersgutschriften sind im Vorsorgeplan festgelegt. Das Rücktrittsalter ist im entsprechenden Vorsorgereglement festgelegt.

2.3.2. Hinterlassenenleistungen (Ziff. 8.2 AB ZV)

- a) Eine Rente für den überlebenden Ehegatten (Witwen- und Witwerrente)
Art und Höhe der versicherten Leistungen sind im Vorsorgeplan festgehalten (Ziff. 8.2.3 AB ZV).
- b) Eine Rente für überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner gemäss PartG (Partnerschaftsrente)
Art und Höhe der versicherten Leistung sind im Vorsorgeplan festgehalten (Ziff. 8.2.4 AB ZV).
- c) Eine Rente für überlebende Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ähnlichen Lebensgemeinschaft (Lebenspartnerrente)
Art und Höhe der versicherten Leistung sind im Vorsorgeplan festgehalten (Ziff. 8.2.5 AB ZV).
- d) Eine Waisenrente pro Kind (Ziff. 8.2.7 AB ZV)
Art (Ziff. 8.2.7 Absätze 2 und 3 AB ZV), Schlussalter (Ziff. 8.2.7 Absatz 4 AB ZV) und Höhe der versicherten Leistung sind im Vorsorgeplan festgehalten.
- e) Todesfallkapital aus Einkauf
Sofern im Vorsorgeplan für Einkaufsbeträge die Rückgewähr als zusätzliches Todesfallkapital vorgesehen ist, wird im Todesfall der versicherten Person vor Pensionierung die Summe der von ihr getätigten Einkäufe

(ohne Zins) als Todesfallkapital ausgerichtet.

- f) Die Rückgewähr des vorhandenen Sparguthabens
Im Todesfall der versicherten Person vor dem Schlussalter wird das vorhandene Sparguthaben, gekürzt um allfällige Einkäufe gemäss Ziff. 2.3.2 lit. e) und vermindert um das zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen (Witwen- und Witwerrente, Partnerschaftsrente, Lebenspartnerrente) erforderliche Deckungskapital als Todesfallkapital zurückerstattet.
- g) Zusätzliches Todesfallkapital
Ein zusätzliches Todesfallkapital ist nur versichert, wenn dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

2.3.3. Invalidenleistungen (Ziff. 8.3 AB ZV)

- a) Die Befreiung von der Prämienzahlungspflicht bei Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit
Die Wartefrist ist im Vorsorgeplan festgehalten.
- b) Sind weitere Invalidenleistungen versichert, sind Art und Höhe der versicherten Leistungen und die Wartefrist im Vorsorgeplan festgehalten.

2.3.4. Leistungen bei Dienstaustritt, im Rahmen der Wohneigentumsförderung und bei Ehescheidung

- a) Liegt ein Freizügigkeitsfall vor, besteht für die versicherte Person ein Anspruch auf den entsprechenden Rückkaufswert (Ziff. 10.4 AB ZV).
- b) Macht die versicherte Person im Rahmen der Wohneigentumsförderung einen Vorbezug geltend, wird dieser bis höchstens zum Rückkaufswert bei Dienstaustritt (Ziff. 10.4 AB ZV) gewährt.

2.3.5. Nicht versichert sind:

Leistungen, welche durch den Sicherheitsfonds erbracht werden.

2.3.6. Gebühren und Kosten (Ziff. 5.1 Abs. 3 AB ZV)

- a) Die Allianz Suisse Leben trägt die Gebühren, die die Stiftung gegenüber der Aufsichtsbehörde schuldet.
- b) Die Allianz Suisse Leben trägt die Kosten, die bei der Stiftung gegenüber der Kontrollstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge anfallen.

3. Besondere Bestimmungen

3.1. Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt die Stiftung oder die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, entfällt die Leistungspflicht von Allianz Suisse Leben gemäss Ziffer 8.5 AB ZV.

3.2. Gekürzte Leistungen (Ziff. 9.1 und Ziff. 9.2 AB ZV)

Kann die Stiftung die reglementarischen Leistungen, insbesondere wegen Zusammenfallens mit anderen Leistungen (Koordination), verweigern oder kürzen, erbringt die Allianz Suisse Leben keine oder nur die entsprechend gekürzten Leistungen aus dem Versicherungsvertrag.

3.3. Leistungen ohne reglementarischen Anspruch

Schuldet die Stiftung aufgrund des Vorsorgereglements keine Leistungen, werden auch aus dem Versicherungsvertrag keine Leistungen erbracht. Vorbehalten bleibt die Rückgewähr des vorhandenen Sparguthabens im Todesfall vor dem Schlussalter, das zu Gunsten des freien Stiftungsvermögens des Vorsorgewerkes ausgerichtet wird, wenn anspruchsberechtigte Personen fehlen oder gegenüber der Stiftung nur Anspruch auf einen Teil des Sparguthabens besteht.

3.4. Abschlagszahlungen

Bestreitet Allianz Suisse Leben ihre Leistungspflicht oder ist nicht geklärt, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufzuteilen ist, kann Allianz Suisse Leben die Zahlung bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags erbringen; sie ist aber nicht dazu verpflichtet.

3.5. Überschussbeteiligung (Ziff. 12.3 AB ZV)

Die Überschusszuteilung erfolgt pauschal pro Vertrag, in der Regel mit Wirkung per Stichtag des Folgejahres. Die Verwendung des dem Vertrag pauschal zugeteilten Überschusses wird im Vorsorgeplan besonders geregelt. Ohne besondere Regelung im Vorsorgeplan gilt Absatz 3 Ziffer 12.4 AB ZV.

3.6. Rückwirkender Vertragsabschluss

Ist bei einem rückwirkend abgeschlossenen Versicherungsvertrag im Zeitraum zwischen Abschluss und Beginn ein versichertes Ereignis, dessen Eintritt lediglich der Stiftung oder Allianz Suisse Leben bekannt war, eingetreten, bewirkt dies keine Nichtigkeit des Vertrags.

4. Finanzierung

4.1. Prämien

- ¹ Für die Versicherung der Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität, erhebt die Allianz Suisse Leben entsprechende Prämien (Ziff. 5.1 AB ZV).
- ² Diese werden aufgrund des jeweils gültigen, von der zuständigen Behörde genehmigten Kollektivtarifs bestimmt.
- ³ Für das Risiko Invalidität gelten die „Besonderen Bedingungen Kollektivversicherung mit Tarifklassen- und Erfahrungstarifierung für das Risiko Invalidität (BB KL TkErT IV)“. Eine Änderung der Branchenzugehörigkeit des Betriebes des Arbeitgebers des versicherten Kollektivs sowie alle weiteren Änderungen bei den im Vorsorgeplan festgelegten und für die Berechnung der Prämien massgebenden Grössen sind der Allianz Suisse Leben rechtzeitig zu melden.
- ⁴ Die Allianz Suisse Leben ist berechtigt, den Kollektivtarif oder Teile davon mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu ändern und die Prämien während der Dauer des laufenden Versicherungsvertrages gestützt auf die genehmigte Tarifänderung einseitig zu erhöhen.
- ⁵ Hat die Tarifänderung eine wesentliche Änderung des Versicherungsvertrages zur Folge, werden diese Änderungen mindestens sechs Monate, bevor sie wirksam werden, dem Versicherungsnehmer schriftlich angekündigt. Der Versicherungsvertrag kann in diesem Fall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf den Zeitpunkt gekündigt werden, auf welchen die Änderungen wirksam würden.
- ⁶ Als wesentliche Änderung des Versicherungsvertrages gilt:
 - a) Die Erhöhung derjenigen Prämien, die nicht den Spargutschriften entsprechen, mindestens in dem Umfang, der innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Periode gesetzlich vorausgesetzt wird, oder
 - b) Die Senkung des Umwandlungssatzes, die für die versicherten Personen zu einer Senkung ihrer Altersleistung im gesetzlich vorausgesetzten Mindestumfang führt, oder
 - c) der Wegfall der vollen Rückdeckung.
- ⁷ Die Allianz Suisse Leben und die Stiftung bleiben an den Vertrag mit den so geänderten Kollektivtarifen gebunden, soweit ihnen aufgrund Besonderer Bedingungen oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht ein Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages zusteht.

4.2. Kostenreglement

Die Allianz Suisse Leben erhebt zusätzlich Kostenbeiträge gemäss genehmigtem Kostenreglement und die entsprechenden Beiträge für die Gebühren und Kosten gemäss vorstehender Ziffer 2.3.6.

4.3. Prämien- und Beitragsschuldner

- ¹ Schuldner der Prämien und Beiträge gegenüber der Allianz Suisse Leben ist die Stiftung. Diese erhebt die Prämien und Beiträge vom Arbeitgeber. Die Allianz Suisse Leben ist von der Stiftung ermächtigt, die Prämien und Beiträge direkt vom Arbeitgeber einzufordern.
- ² Die Einzelheiten der Prämienzahlungspflichten und des Verzugs sind abschliessend in Ziffer 5.1 AB ZV und den Bestimmungen für das Prämienkonto geregelt.

5. Dauer und Auflösung des Versicherungsvertrages

- 5.1. Der Versicherungsvertrag tritt am gleichen Datum in Kraft wie der Anschlussvertrag zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber und wird auf die gleiche feste Dauer wie dieser abgeschlossen.
- 5.2. Die Dauer des Versicherungsvertrages verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, erstmals nach Ablauf der festen Dauer und danach nach Ablauf der jeweiligen Verlängerungsdauer von jeweils einem Jahr.
- 5.3. Die Stiftung und Allianz Suisse Leben haben das Recht, die Verlängerung des Versicherungsvertrages mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Vertragspartei abzulehnen. Diese Mitteilung muss spätestens sechs Monate vor dem Beginn der Verlängerung bei der anderen Vertragspartei eintreffen. Bei rechtzeitiger Ablehnung der Verlängerung wird der Versicherungsvertrag per Wirkungsdatum der abgelehnten Verlängerung aufgelöst.
- 5.4. Zudem kann der Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt ausschliesslich:
 - a) eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrages verunmöglicht;
 - b) jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.
- 5.5. Die Stiftung kann den Versicherungsvertrag nur bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsänderung im Sinne von Artikel 53f BVG einseitig auflösen.
- 5.6. Eine allfällige Verletzung der Informationspflichten gemäss Artikel 3 VVG durch Allianz Suisse Leben begründet kein Kündigungsrecht der Stiftung. Ausserdem steht weder Allianz Suisse Leben noch der Stiftung der Rücktritt vom Versicherungsvertrag oder dessen Kündigung allein gestützt auf den Eintritt eines (Teil-) Schadens zu.
- 5.7. Wird der Anschlussvertrag zwischen Arbeitgeber und Stiftung durch den Arbeitgeber gekündigt, bewirkt dies die Auflösung des entsprechenden Versicherungsvertrages auf denselben Zeitpunkt, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung, der sich der Arbeitgeber anschliesst, oder deren Versicherer die Personen, deren Versicherungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen aufgelöst werden, übernimmt.
- 5.8. Wird der Anschlussvertrag zwischen Arbeitgeber und Stiftung durch die Stiftung gekündigt, bewirkt dies die Auflösung des entsprechenden Versicherungsvertrages auf denselben Zeitpunkt. Wenn die neue Vorsorgeeinrichtung, der sich der Arbeitgeber anschliesst, oder deren Versicherer die Personen, deren Versicherungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen aufgelöst werden, nicht übernimmt, werden passive Versicherungen und Versicherungen mit laufenden Renten nicht aufgelöst.

- 5.9. Bei Auflösung des Versicherungsvertrages werden sämtliche Versicherungen aller aktiven versicherten Personen in Bezug auf den aktiven Teil aufgelöst.
- 5.10. Für passive Versicherungen und Versicherungen mit laufenden Renten gilt bei Auflösung des Versicherungsvertrages folgende Regelung:
- a) Versicherungen mit laufenden Invalidenrenten und Prämienbefreiungen werden per Wirkungsdatum der Vertragsauflösung und passive Versicherungen mit laufender Wartefrist werden per vertraglich massgebendem Ablauf der längsten Wartefrist aufgelöst.
 - b) Die übrigen Versicherungen mit laufenden Renten werden nicht aufgelöst.
- 5.11. Bei Auflösung des Versicherungsvertrages erfolgt die Berechnung des Rückerstattungswertes der aufgelösten Versicherungen gestützt auf Ziffer 11.2 AB ZV. Für die Erstellung der Abrechnungen erhebt die Allianz Suisse Leben einen Kostenbeitrag gemäss Kostenreglement. Die Umwandlung des Versicherungsvertrages in eine prämienfreie Versicherung ist ausgeschlossen

6. Schlussbestimmungen

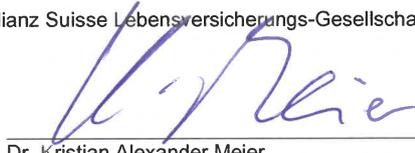
- 6.1. Die Versicherungsleistungen können im Namen der Stiftung von Allianz Suisse Leben an die gegenüber der Stiftung Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt werden.
- 6.2. Wenn gesetzliche Bestimmungen es erfordern, kann der vorliegende Versicherungsvertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist angepasst werden.
- 6.3. Integrierende Bestandteile des Versicherungsvertrages bilden gemäss der jeweils aktuell geltenden Ausgabe:
- ¹ Integrierende Bestandteile des Versicherungsvertrages bilden gemäss der jeweils aktuell geltenden Ausgabe:
 - a) Allgemeine Bedingungen Kollektivversicherung in der beruflichen Zusatzvorsorge ausserhalb des BVG (AB ZV)
 - b) Besondere Bedingungen Kollektivversicherung mit Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung für das Risiko Invalidität (BB KL TkErT IV)
 - c) Bestimmungen für das Prämienkonto (Kontokorrent)
 - d) Kostenreglement (gemäss Kollektivtarif)
- ² Der Kollektivtarif von Allianz Suisse Leben und die AB ZV werden von der Aufsichtsbehörde (FINMA) in einem Genehmigungsverfahren geprüft. Die Mitteilung der FINMA über das Ergebnis der Prüfung (Genehmigungsverfügung) kann mit Beschwerde angefochten werden. Die auf den bestehenden Vertrag anwendbaren AB ZV werden der Stiftung im Voraus bekannt gegeben.
- 6.4. Dieser Versicherungsvertrag gilt ab 01.01.2024 und ersetzt per diesem Wirkungsdatum alle bisherigen Versicherungsverträge.

Wallisellen, den 13.12.2023

Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft



Leila Gasser
Präsidentin des Stiftungsrates



Dr. Kristian Alexander Meier
Vizepräsident des Stiftungsrates

Wallisellen, den 11.12.23

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG



Monika Behr
Leiterin Leben



Yves Barbezat
Leiter Kollektivleben